

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2022 gemäß § 80 Z. 6 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2022 folgende Änderung der neuen Umlagenordnung der Ärztekammer für Wien beschlossen (2. Novelle der Umlagenordnung):

1. Nach § 5 Abs. 6 wird der folgende Abs. 6a neu hinzugefügt:

„(6a) Fällige Beiträge, die nicht innerhalb der Zahlungsfrist gemäß Absatz 6 bezahlt worden sind und die den Betrag von € 5,- nicht übersteigen, sind von allfälligen vorläufigen Beiträgen einzubehalten.“

2. Nach § 9 wird folgender § 10 neu hinzugefügt:

§ 10 Inkraft- und Außerkrafttretensbestimmung der 2. Umlagenordnungs-Novelle 2022

(1) Die Ergänzung des § 5 Abs. 6a in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 13. Dezember 2022 tritt mit 01.01.2023 in Kraft.



Dr. Frederic Tömböl
Finanzreferent

OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident